

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck für das Haushaltsjahr 2019	2 – 4
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	4 - 6

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmt: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck**Haushaltssatzung und Bekanntmachung****der****Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2018 (GV NRW S. 404) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 13.11.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.690.114,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.690.114,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.602.182,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.513.586,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	337.131,00 €
---	--------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	335.000,00 €
--	--------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	24.464,00 €
--	-------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 335.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 1.407.002,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck	392.036,00 €
Stadt Xanten	<u>1.014.966,00 €</u>
	<u>1.407.002,00 €.</u>

Die Umlage ist von den Verbandsmitgliedern in 4 gleichen Raten zu Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2018 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

Xanten, 20.02.2019

gez.:
Weber
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für

☐	die Gemeinde	☒	die Wahlbezirke der Gemeinde
Xanten			

wird in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Xanten, Bürgerservice-Bereich im Rathaus-Foyer, Karthaus 2, 46509 Xanten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im Rathaus der Stadt Xanten, Zimmer 31/A, Karthaus 2, 46509 Xanten Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis Wesel durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 5. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutsche Post AG unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum

Der Bürgermeister

Xanten, 16.04.2019

gez.
Görtz